

Satzung
zur Durchführung der Hausnummerierung

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467), und des § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) sowie § 126 (3) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuchelmiß in ihrer Sitzung am 08. November 2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Regelung der Hausnummerierung

Alle bebaubaren Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.

Bezüglich der entstehenden Kosten wird auf die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Krakow am See verwiesen.

§ 2

Pflichten der Gebäudeeigentümer

(1) Die Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Berechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgesetzten/zugeteilten Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und dauerhaft in einem lesbaren Zustand zu unterhalten. Mehrere Verpflichtete haben als Gesamtschuldner für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung Sorge zu tragen. Dies gilt auch für Änderungen der Hausnummern.

(2) Nach Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Hausnummer hat die Anbringung durch den Gebäudeeigentümer binnen einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.

§ 3

Anbringung der Hausnummern

Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind.

Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Grundstück so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist, oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer auch am Zugang des Grundstücks anzubringen.

Zum leichter Auffinden der Hauseingänge kann die Gemeinde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

§ 4

Art der Hausnummern

Die Hausnummern und Hinweisschilder müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben. Dieser Untergrund muss mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. Weiterhin sollen die Hausnummern beleuchtet oder direkt aus Nummernleuchten oder Leuchtschildern bestehen. Bei Neubauten sollten grundsätzlich Nummernleuchten verwendet werden.

Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen und bei Nummernleuchten und Leuchtschildern dafür zu sorgen, dass diese während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich den in den §§ 2 – 4 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.


Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 EUR geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung vom 16. Juni 1997 außer Kraft.

Kuchelmiß, den 29. November 2022



Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.